



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Zahnreinigung mit Ultraschallgeräten bei Hunden und Katzen

Merkblatt Nr. 119

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2024, TVT- Bodelschwingweg 6, 49191 Belm.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Zahnreinigung mit Ultraschallgeräten bei Hunden und Katzen

Merkblatt Nr. 119

Erarbeitet vom Arbeitskreis II (Hunde und Katzen) unter Mitarbeit der Deutschen Gesellschaft für Tierzahnheilkunde e.V. (DGT) und der Fachgruppe Kleintierpraxis des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)

Erste Veröffentlichung im Jahr 2009¹

Überarbeitung durch den Arbeitskreis Hunde und Katzen, Stand: 07/2024

Hundepflegesalons bieten häufig eine „professionelle Zahnreinigung mittels Ultraschall“ an. Dabei wird betont, dass diese Zahnreinigung für die Tiere ohne Narkose erfolgt, weil Narkosen Nebenwirkungen hätten und schädlich für die Tiere sein könnten. Das veranlasste die TVT, gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Tierzahnheilkunde und dem Bundesverband praktizierender Tierärzte, im Jahr 2009 dieses Merkblatt zu erarbeiten, um der Öffentlichkeit sachliche Informationen über eine medizinisch korrekte professionelle Zahnreinigung zu geben. Auch Amtstierärztinnen und -ärzten soll dieses Merkblatt wissenschaftlich fundierte Informationen liefern, um gezielt gegen tierschutzwidrige Handlungen in Hundesalons vorgehen zu können. Eine Überarbeitung und Aktualisierung des Dokuments erfolgte im Jahr 2024.

Professionelle Zahnreinigung

Vier von fünf Hunden und Katzen entwickeln im Lauf ihres Lebens parodontale Erkrankungen, durch welche es zu einer entzündlichen Zerstörung des Zahnfleisches, Zahnhalteapparates und Kieferknochens kommen kann. Dies kann letztlich zum Zahnverlust führen.

Die lokale bakterielle Belastung durch Zahnbeläge und Zahnstein führt zu einer intraoralen Schädigung des Maulhöhlengewebes. Die weitere Ausbreitung der Bakterien über den Blutkreislauf kann auch zu entzündlichen Veränderungen an den Herzklappen und zu krankhaften Veränderungen in den Nieren und in der Leber führen.

Daher sollte neben häuslicher Zahnpflege jährlich mindestens eine Kontrolle der Maulgesundheit von Hund und Katze in der Tierarztpraxis erfolgen, um eine notwendige Behandlungsbedürftigkeit rechtzeitig zu erkennen.

Zu einer fundierten vorausgehenden Diagnostik einer tierärztlichen Zahnreinigung/Zahnbehandlung gehören eine Kontrolle und Sondierung der Zahnfleischtaschen. Zudem werden im Vorfeld einer Zahnbehandlung häufig auch intraorale Röntgenaufnahmen angefertigt um den nicht sichtbaren Teil des Zahnhalteapparates beurteilen zu können. Hierfür ist eine vollständige Ruhigstellung des Patienten durch eine Narkose Voraussetzung.

Eine korrekt durchgeführte Parodontalbehandlung, d.h. die Reinigung von Krone und Wurzel von Auflagerungen, Belägen und Zahnstein und ggf. die Entfernung nicht erhaltungsfähiger Zähne, muss in Narkose durchgeführt werden, da sie schmerzhaft

¹ beteiligte Autorinnen und Autoren: Dr. Heidi Bernauer-Münz, Dr. Burkhard-Wendland, Dr. Markus Eickhoff, Dr. Dr. Peter Fahrenkrug, Dr. Petra Sindern, Dr. Stefan Gabriel

sein kann und Beläge und Auflagerungen auf den Wurzeln sonst in keinem Fall erreicht werden.

Eine halbherzige Parodontalbehandlung ist nutzlos, denn sie fördert nur die weitere Ausbreitung bereits bestehender Schäden - gegebenenfalls kann die Zahn- und Maulhöhlengesundheit sogar zusätzlich beeinträchtigt werden. Die einfache Entfernung von sichtbarem Zahnstein an zugänglichen Zahnoberflächen ist eine rein kosmetische und keine medizinische Behandlung. Sie führt in fahrlässiger Weise zur Erhaltung und Förderung eines chronischen Entzündungsherdes und kaschiert eine zugrundeliegende Problematik wie z.B. eine fortschreitende parodontale Erkrankung mit Zerstörung von Zahnhaltefasern, Kieferknochen und Zähnen. Außerdem erzeugt eine Bearbeitung von Zahnoberflächen mit dem Ultraschallgerät mikroskopische Kratzer auf der Schmelzoberfläche, die eine nachfolgende sorgfältige Politur, auch unterhalb des Zahnfleischsaumes im subgingivalen Bereich, zwingend erfordern. Diese kann fachlich korrekt nur am entspannt gelagerten Kopf des Tieres erfolgen.

Folglich ist eine Neuroleptanalgesie (Vollnarkose) für eine Zahnreinigung zwingend erforderlich. Eine Anwendung des Ultraschallzahnsteinentfernungsgerätes ohne nachfolgende Politur ist ein Kunstfehler und schädigt das Gebiss. Die nicht sachgerechte laienhafte Zahnsteinentfernung begünstigt vielmehr die erneute Anheftung von Zahnstein an der rauen Oberfläche der fehlbehandelten Zähne.

Professionelle Zahnreinigung und eine damit verbundene gründliche Untersuchung der Maulhöhle bei Hunden und Katzen setzt somit eine Durchführung durch Tierärztinnen und Tierärzte voraus. Die fachgerechte Diagnostik von Zahn- und Parodontalerkrankungen sowie pathologischen Veränderungen kann nicht von Laien vorgenommen werden. Das Nichterkennen und Belassen der entzündlichen Veränderungen an Zähnen und im Kiefer stellt ein weit größeres Risiko für die Allgemeingesundheit des Tieres dar als eine gut geführte und kontrollierte Narkose durch Tierärztinnen und Tierärzte. Narkosen bei Hunden und Katzen sind heute selbst bei Risikopatienten mit hoher Sicherheit durchführbar.

Belastungssituationen für das Tier

Beim Menschen erfolgt die Entfernung von Belägen und Zahnstein an der Zahnkrone und in flachen Taschen in der Regel ohne Narkose. Über sein Bewusstsein ist es dem Menschen möglich, den Eingriff und die damit verbundenen geringgradigen Schmerzen zu verarbeiten. Bei der Reinigung tiefer Taschen oder der Extraktion von Zähnen werden auch beim Menschen schmerzausschaltende Verfahren in Form einer Lokalanästhesie notwendig,

Deshalb greift hier der § 5 (2) des Tierschutzgesetzes nicht:

„Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

- 1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres.“*

Tiere können den Eingriff und die damit verbundenen Schmerzen nicht einordnen und verarbeiten. Zum Entfernen des Zahnsteines ist eine Fixierung des Kopfes und eine Sperrung des Mauls notwendig, um sicher alle inneren und äußeren Seiten der Zähne zu erreichen. Der Eingriff benötigt eine nicht unerhebliche Zeitspanne und ist deshalb mit anderen sehr kurzfristig einwirkenden Eingriffen nicht gleichzusetzen.

Die Töne des Ultraschallgerätes werden von Hunden und Katzen aufgrund ihres Hörvermögens anders als beim Menschen als besonders unangenehm empfunden. Auch das Wasser, das als Kühlung der Ultraschallsonde gespült wird, wird von den Tieren als Belastung empfunden und kann Angst bis Panik auslösen. Wenn der Eingriff im Wachzustand durchgeführt wird, führt dies zu Abwehrbewegungen, die (schwere) Verletzungen der Tiere und auch des behandelnden Personals nach sich ziehen können.

Die erforderliche Fixation, der unangenehme Geräuschpegel, das Einsprühen von Wasser in die Maulhöhle und vor allem der Schmerz bei Berührung und Sondierung chronisch entzündlicher Gewebe, führen insgesamt zu einer sehr starken Stresssituation bei dem behandelten Tier. Zusätzlich können sich bei dem Tier durch die erforderlichen Zwangsmaßnahmen infolge Fixation und der damit verbundenen Angstsituation Verhaltensstörungen wie z.B. Kopfscheuheit und Angstzustände entwickeln. Eine Durchführung dieser Maßnahmen ohne Narkose ist daher tierschutzrelevant.

Tägliche Prophylaxe

Die tägliche prophylaktische Maulhygiene mit Zahnbürste, Zahnpaste, Dentalgel oder Vliesslappen durch Tierhalterinnen und Tierhalter ist anders zu beurteilen. Diese Hygienemaßnahme ist (ebenso wie die regelmäßige Kontrolle von Maul, Lippen, Ohren und Augen) nach jeder tierärztlichen Dentalbehandlung und nach individueller Anleitung durch Tierärztinnen und Tierärzte lebenslang notwendig, um den erneuten Zahnsteinansatz und das erneute Entstehen und Fortschreiten von Zahnfleischentzündungen rechtzeitig zu erkennen. Die im Handel angebotenen sogenannten „Ultraschallzahnbürsten“ erzeugen jedoch keinen mit den hochfrequenten zahnärztlichen Ultraschall-Zahnreinigungsgeräten vergleichbaren wirksamen Putzeffekt. Die Werbeaussage, dass sogar harte Zahnbeläge entfernt werden, ist nicht nachgewiesen.

Fazit: Laienhafte Zahnkosmetik ohne fundierte Diagnostik und Therapie gefährdet das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere und kann somit zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Eine professionelle Zahnreinigung muss zum Schutz der Tiere in Narkose durchgeführt werden.

Literatur

Bellows, J. Small Animal Dental Equipment, Materials and Techniques, Wiley Blackwell, 2019

BSAVA Manual of Canine and Feline Dentistry an Oral Surgery, 2018

Eickhoff, M. Zahn und Kiefernheilkunde bei Klein- und Heimtieren, Enke 2013

Eickhoff, M. Bild-Atlas der Zahnbehandlungen Hund und Katze. Enke, 2017

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2752) geändert worden ist.

Werden Sie Mitglied in der

Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50 jährlich für Studenten und Ruheständler 25 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet: „Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bodelschwingweg 6

49191 Belm

Tel.: (0 54 06) 672 08 72

Fax: (0 54 06) 672 08 73

E-Mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de